

KÖNIGREICH BELGIEN.GUTACHTEN DES STAATSRATES.(Übersetzung).

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, neunte Kammer, der am 19. Juni 1990 von dem Minister für Unterricht, Ausbildung, kulturelle Animation und Medien der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Änderung des königlichen Erlasses vom 30. August 1984 über die Organisation des Regelvorschul- und Primarschulunterrichts auf der Grundlage des Stundenkapitalsystems" abzugeben, hat am 22. Juni 1990 folgendes Gutachten abgegeben :

Innerhalb der kurzen Frist, die ihm eingeräumt wird, muss der Staatsrat sich auf folgende Bemerkungen beschränken.

VORBEMERKUNG.

Es ist nicht gebräuchlich, einem Erlass der Exekutive eine Begründung voranzustellen.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES.

PRÄAMBEL.

Absatz 1.

Es ist nicht gebräuchlich, auf das Gesetz zur Reform der Institutionen hinzuweisen.

Absatz 1 ist auszulassen.

Absatz 2 und 3.

Aufgrund der ihm eingeräumten Frist hat der Staatsrat die Richtigkeit der Angaben in den Absätzen 2 und 3 nicht nachprüfen können.

Absatz 4.

Die Bezugnahme auf den königlichen Erlass vom 14. März 1959 (lies : 1961) kann ausgelassen werden, weil sie der Verständlichkeit des entworfenen Erlasses nicht dient.

Absatz 5.

Der königliche Erlass vom 27. Oktober 1966 wurde abgesehen von Artikel 18 aufgehoben. Im übrigen bildet er keine Grundlage für den Entwurf.

Absatz 5 ist auszulassen.

Absatz 7.

Ausser dem Gutachten des Finanzinspektors ist auf das Einverständnis des für Finanzen zuständigen Ministers mit Angabe dessen Datums hinzuweisen.

Absatz 8.

Man schreibe : "Aufgrund des vom 12. Juni 1990 datierten Protokolls Nr. 43/3 des Gemeinsamen Komitees für den gesamten öffentlichen Dienst;".

Absätze 9 bis 11.

Diese Absätze sind durch folgenden Absatz zu ersetzen :

"Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates;".

VERFÜGENDER TEIL.VORBEMERKUNG.

In der französischen Übersetzung sind die einleitenden Sätze den Regeln der Gesetzgebungstechnik nach abzufassen.

Artikel 2.

Der Beauftragte des Ministers stimmt damit überein, dass die Abänderung von Paragraph 1 des Artikels 10 des königlichen Erlasses vom 30. August 1984 die Aufhebung von Absatz 1 des Artikels 10, § 2, desselben Erlasses erforderlich macht. Diese Aufhebung ist in eine Bestimmung aufzunehmen, die Punkt 2 von Artikel 2 werden soll.

Artikel 3.Paragraph 1.

In dem französischen Text müssen die sich oberhalb der Tabellenkolonnen befindenden Angaben ins Französische übersetzt werden.

In Absatz 2 sind die Ausführungszeichen auszulassen.

Artikel 4.Entworfener Paragraph 1.

Paragraph 1 übernimmt lediglich den Wortlaut des Paragraphen 1 von Artikel 14 des königlichen Erlasses vom 30. August 1984. Er ist daher auszulassen.

Entworfenener Paragraph 2.

Der Beauftragte des Ministers stimmt damit überein, dass die Abänderung von Paragraph 2 des Artikels 14 die Aufhebung von Absatz 1 des Paragraphen 3 des Artikels 14 erforderlich macht. Diese Aufhebung ist in eine Bestimmung aufzunehmen, die Punkt 2. von Artikel 4 werden soll.

Artikel 5.

In Paragraph 3 sind die Worte "Da die Stunden der Fachlehrer für den Zweitsprachenunterricht laut Artikel 13 § 1 im Stundenkapital einbegriffen sind" eine Erläuterung der Regel und sind daher auszulassen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus :

den Herren :	P. FINCOEUR,	Staatsrat, Vorsitzender,
	C.-L. CLOSSET,	Staatsräte,
	R. ANDERSEN,	
und Frau :	R. DEROY,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn Y. KREINS, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

R. DEROY.

P. FINCOEUR.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Y. KREINS, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

G. SCHOETERS.